

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst

Erstellt von Manfred Neumann, Seminarrektor (Stand 02.2011)

(APVO-Lehr)

In Kraft seit dem 01.08.2010

Hintergründe:

- Veränderung der Studienstruktur (Master Verordnung)
- Trennung der Lehrämter in GH und R



Themenübersicht

- 1. Aufbau der APVO-Lehr
- 2. Veränderungen im Überblick
- 3. Ausbildungsstruktur Sopäd
- 4. Sopäd an allgemeinen Schulen
- 5. Ausbildungsunterricht
- 6. Aufgaben Fachlehrkräfte/Schulleitung
- 7. Zuweisungsverfahren
- 8. Schriftliche Arbeit
- 9. Ausbildungsnote
- 10. Staatsprüfung

Aufbau der Verordnung

□ Rechtsteil (25 §§)

□ Anhang: Kompetenzbereiche

- Unterrichten
- Erziehen
- Beurteilen, Beraten und Unterstützen, Diagnostizieren und Fördern
- Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit von Schule und Weiterentwickeln der eigenen Berufskompetenz
- Personale Kompetenzen

➤ Durchführungsbestimmungen (in Kraft seit 29.09.2010)

Veränderungen gegenüber der PVO-Lehr II

- Dauer 18 Monate für alle Lehrämter
 - Harmonisierung mit Schulrhythmus für GH/R/Sopäd/GYM
 - Schriftliche Arbeit
 - Ein Gespräch zum Ausbildungsstand
 - Ausbildungsnote (50% der Endnote)
 - Schulleitung erteilt Note (Teil des Ausbildungsnote)
 - Staatsprüfung (an einem Tag)
 - Prüfungskommission (i.d.R. 4 Mitglieder)
-
- Neue Ausbildungsstruktur im Lehramt für Sonderpädagogik
 - Neue Abkürzung: LiVD für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
-

Ausbildungsstruktur für das Lehramt für Sonderpädagogik

- Ausbildung in zwei Förderschwerpunkten, einem Unterrichtsfach und im Pädagogischen Seminar
- Durch eine entsprechende Zuweisung der LiVD wird die Ausbildung in beiden Förderschwerpunkten vom Studienseminar gewährleistet. In einigen Fällen ist eine Zuweisung an zwei Schulen nicht zu vermeiden.
- Ausbildung in einem weiteren Unterrichtsfach kann....
 - ... ohne Ausbildung in einem fachdidaktischen Seminar
 - ... mit Ausbildung in einem fachdidaktischen Seminarbeantragt werden.

Es besteht in beiden Fällen die Möglichkeit, das zusätzliche Unterrichtsfach für eine der beiden Prüfungsstunden zu wählen.

Schwerpunkt „Sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen“

- Ein Viertel der Seminarinhalte muss sich mit diesem Arbeitsfeld befassen (APVO-Lehr) und mindestens ein Viertel des Ausbildungsunterrichts sollte dort erteilt werden (Vorgabe StS Lüneburg).
- Die LiVD sollen an kooperativen und integrativen Maßnahmen der Ausbildungsschule und am Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs teilnehmen.
- LiVD können auch vollständig einer allgemeinen Schule zugewiesen werden, wenn dort eine sonderpädagogische Ausbildung sichergestellt ist.

Ausbildungsunterricht (1)

- LiVD erteilen durchschnittlich wöchentlich 12 Stunden Ausbildungsunterricht. Dieser Unterricht ist schriftlich vorzubereiten.
- Der Ausbildungsunterricht besteht aus...
 - ...betreutem Unterricht (BU), der bei ständiger oder gelegentlicher Betreuung durch die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft erteilt wird. Hospitationen sind insbesondere für die Einführung in den BU gedacht oder können stattfinden, wenn es die besondere Situation einer Lerngruppe erfordert.
 - ...eigenverantwortlichem Unterricht ohne Betreuung (EU), der weiterhin in der Schulstatistik mitgezählt wird.

Ausbildungsunterricht (2)

- In drei Ausbildungshalbjahren ergibt sich folgender Anteil in Halbjahreswochenstunden: 20 Std EU / 16 Std BU
- EU soll nur in Fächern erteilt werden, in denen im Seminar ausgebildet wird. Verteilungsvorschlag zum EU bezogen auf die drei Ausbildungshalbjahre: 4 Std / 10 Std / 6 Std
- Im Zusammenhang mit ihrem Ausbildungsunterricht werden die LiVD auch mit den Aufgaben einer Klassenführung vertraut gemacht.
- In der Regel wird der Unterricht durch eine einzelne LiVD erteilt. Besondere Unterrichtsformen können andere Verfahren erfordern (z.B. Team-Teaching)

Ausbildungsunterricht (3)

- Verantwortung für Aufsichten oder Schulveranstaltungen (z.B. Vorbereitung und Durchführung einer Klassenfahrt) darf den LiVD nur in beschränktem, der Ausbildung nicht abträglichem Maß übertragen werden.
- Für Vertretungsunterricht sollte sie nur in Lerngruppen, in denen sie Ausbildungsunterricht erteilen, herangezogen werden. Es ist darauf zu achten, dass die durchschnittliche Stundenanzahl des Ausbildungsunterrichts dadurch nicht überschritten wird.
- LiVD nehmen an Dienstbesprechungen und Konferenzen und anderen schulischen Veranstaltungen (z.B. schulinterne Fortbildungen) teil. Die Teilnahme an Seminarveranstaltungen und der Ausbildungsunterricht dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Aufgaben der Fachlehrkräfte und Schulleitungen (1)

- Jede **Lehrkraft** ist verpflichtet, LiVD in ihren Fächern zu betreuen. Sie ist bei der Betreuung weisungsberechtigt.
- Die von der Schulleitung bestimmten betreuenden Lehrkräfte machen die LiVD mit den besonderen Bedingungen des jeweiligen Unterrichts vertraut.
- Die **Schulleitung** (oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft) macht die LiVD mit der Schule vertraut. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die LiVD in die schulpraktische Arbeit eingeführt werden und informiert über die wesentlichen Aspekte der Eigenverantwortlichkeit einer Schule.
- Außerunterrichtliche Aufgaben der Lehrkräfte und Fragen der Schulentwicklung sind dabei allgemein zu berücksichtigen.

Aufgaben der Fachlehrkräfte und Schulleitungen (2)

- Die Vermittlung von Kenntnissen zu folgenden Schwerpunkten ist nach APVO-Lehr eine **übergreifende Aufgabe** der Ausbildungsschule:
Schulprogramm, Schulordnung, pädagogisches Konzept der Schule, Schulleben, Elternarbeit, schulinterne Grundsätze der Leistungsbewertung (außerdem: schulinterne Lehr- und Stoffverteilungspläne)
- Die Schulleitung hat gegenüber den LiVD dieselben Rechte und Pflichten wie gegenüber den anderen Lehrkräften.

Zuweisung von LiVD (1)

- Die Verteilung auf die Studienseminare erfolgt durch das MK nach folgenden Kriterien:
 - Ausbildungskapazitäten des jeweiligen Studienseminars
 - Persönliche Gründe der Bewerber/-innen (angegebene Wünsche, private Gründe, Härtefälle, dienstliche Gründe)

Zuweisung von LiVD (2)

- Die Verteilung der LiVD auf die Ausbildungsschulen bereitet das Studienseminar vor, durch die LSchB werden die Zuweisungsverfügungen gefertigt.
- Hier einige Gesichtspunkte, die seitens des Seminars zu berücksichtigen sind:
 - Ausbildungsmöglichkeiten der Schule
 - Standortwünsche und persönliche Gründe der zukünftigen LiVD
 - Vorgabe des MK: gleichmäßige Verteilung auf die Schulen des Bezirks
 - Berücksichtigung der beiden Förderschwerpunkte
 - Arbeit in Arbeitsfeldern außerhalb der Förderschule als verpflichtendem Ausbildungsbestandteil (sonderpädagogische Grundversorgung, gemeinsamer Unterricht, Mobiler Dienst,...)

Schriftliche Arbeit

- Thema oder Vorhaben aus der schulischen Praxis, Orientierung am Kompetenzkatalog
- 15 Seiten
- Abgabe am Ende des 12. Ausbildungsmonats, eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist nicht mehr möglich
- Nicht mehr Bestandteil der Prüfung !

Ausbildungsnote

- Note der Leitung des päd. Seminars
 - Note der Leitungen der beiden. fachdidaktischen. Seminare für die Förderschwerpunkte
 - Note der Leitung des fachdidaktischen Seminars für das Unterrichtsfach
 - Note der Schulleitung (ab Einstellungstermin 08/11)
 - Note der schriftlichen Arbeit (doppelte Gewichtung)
- Ausbildungsnote – 50 % der Endnote, kein Kriterium für eine Zulassung zur Prüfung

Staatsprüfung (1)

- **Prüfungsausschuss:** 4 Prüfer/-innen (PS-Leiter/-in, die beiden Fachseminarleiter/-innen der fachdidaktischen Seminare für die Förderschwerpunkte, Schulleiter/-in).
- Es nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule teil, an der der Prüfling den überwiegenden Teil des Ausbildungsunterrichts erteilt hat. Im Verhinderungsfall kann sich die/der Schulleiter/-in durch die/den ständige Vertreter/-in oder eine andere Lehrkraft der betreffenden Schule vertreten lassen.
- Grundsätzlich kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses den Prüfungsvorsitz übernehmen, in der Regel wird diese Aufgabe der PS-Leitung übertragen.
- In regelmäßigen Abständen Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Landesschulbehörde oder des Prüfungsamtes (Maßnahme zur Qualitätssicherung)

Staatsprüfung (2)

- 3 Prüfungsteile: Prüfungsunterricht (PU) 1 und 2, mündliche Prüfung
- Vorgaben zum PU im Lehramt für Sonderpädagogik:
 - Der PU ist in unterschiedlichen Schulformen oder in unterschiedlichen Klassenstufen zu erteilen.
 - Der Prüfling wählt in Absprache mit seinen Ausbildenden eine dieser beiden Möglichkeiten für den PU:
 - a) PU 1: Erste sonderpädagogische Fachrichtung, kombiniert mit dem Unterrichtsfach
PU 2: Zweite sonderpädagogische Fachrichtung, kombiniert mit dem Unterrichtsfach
 - b) PU 1: siehe oben
PU 2: Zweite sonderpädagogische Fachrichtung, kombiniert mit dem gewählten weiteren Unterrichtsfach

Staatsprüfung (3)

- Nach dem PU äußert sich der Prüfling zum Prüfungsunterricht. Die Reflexion ist bei der Benotung ebenso wie der schriftliche Entwurf zu berücksichtigen.
- Die Besprechung des PU findet in Anwesenheit des Prüflings statt. Bei dem Gespräch über die Benotung ist der Prüfling nicht anwesend.
- Die **mündliche Prüfung** findet im Anschluss an die Besprechung und Bewertung von PU 1 und 2 statt. Erfordern Prüfungsaufgaben Zeit zur Vorbereitung, kann eine Vorbereitungszeit bis zu 20 Minuten gewährt werden.

Danke!
